

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 143/2024

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Anlagevermögen	Nein
Haushaltsmittel zur Verfügung	2024	Abwicklung über Produkt	5510

Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 30 - Windkraft Selfkant -

Sollte die Gemeindevertretung zur Sitzungsvorlage 139/2024 einen Grundsatzbeschluss zu möglichen Flächenpotenzialen für die Windenergie in der Gemeinde Selfkant gefasst haben, ist auf dieser Grundlage das entsprechende Verfahren zur Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes (sog. Positivplanung) einzuleiten.

Sachverhalt:

In Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben erstellt die Bezirksregierung Köln derzeit den Entwurf zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan. Ein konkreter Planentwurf ist aktuell noch nicht bekannt, er soll aber im März 2024 fertiggestellt sein und am 28. Juni 2024 vom Regionalrat beschlossen und damit das Verfahren zur Änderung des „Regionalplanes“ eingeleitet werden.

Mangels anderweitiger Informationen zum damaligen Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlagen 131/2024 und 139/2024 „Grundsatzbeschluss zur Darstellung möglicher Flächenpotenziale für WE in der Gemeinde Selfkant“ hat die Gemeindeverwaltung die als **Anlage** beigefügte Flächenkulisse auf Grundlage der LANUV-Studie erstellt. Diese Untersuchung bildete den aktuellsten Stand möglicher gemeindlicher Potenziale ab. Die Bezirksregierung Köln hat nunmehr inzwischen am 14.02.2024 ihr regionalplanerisches Konzept einschließlich der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien vorgestellt. Die Ausschlusskriterien entsprechen in weiten Teilen denen, die in der LANUV-Studie angewandten Kriterien. Es besteht daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die von der Bezirksregierung identifizierten und im Rahmen des zukünftigen Entwurfs zur zeichnerischen Festlegung vorgesehenen Flächen im Wesentlichen in ebenfalls diesen Räumen bewegen werden.

Im Rahmen des dann in der 2. Jahreshälfte durchzuführenden Beteiligungsverfahrens zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln wird sich die Gemeinde Selfkant mit den dann im

Gemeindegebiet verorteten Flächen auseinandersetzen und Argumente für und gegen einzelne Flächen sammeln und vorbringen müssen. Der zeitliche Rahmen hierfür wird voraussichtlich einen Monat betragen.

Mit dem Anstoß eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zum Thema „Windenergie“ (sog. Positivplanung) könnten über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Argumente für/ gegen die Flächenkulisse „gesammelt“ werden.

Es sollte bestenfalls die gesamte bekannt werdende Flächenkulisse der Bezirksregierung ins gemeindliche Verfahren übernommen werden. Gegebenenfalls ist es so möglich, Einfluss auf die Lage der regionalplanerischen Windenergiebereiche im Gemeindegebiet Selfkant zu nehmen.

Hinweis:

Es ist richtig, dass die Baurechtschaffung für Windräder keine verbindliche Bauleitplanung, also einen Bebauungsplan, erfordert. Es genügt, eine Fläche für die Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans darzustellen. Dieses Verfahren ist jedoch erst (nach zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie den erforderlichen Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung) mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen und erst dann liegt Baurecht für Windenergieanlagen vor. Auf dieser Grundlage können dann entsprechende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt werden.

Mit diesem Beschluss ist noch keinerlei Baurecht für WEA geschaffen, da ein derartiges Verfahren immer ergebnisoffen durchgeführt wird. Selbst eine Verfahrenseinstellung ist jederzeit denkbar und liegt in der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung. Das Verfahren dient zunächst lediglich einer breitgefächerten Informationsgewinnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Eine zeitnahe Einleitung würde die Gemeinde in allen Belangen handlungsfähig machen.

Hierzu ist es erforderlich, im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant die Flächenkulisse der Bezirksregierung Köln des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan in Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschließt:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant die Flächenkulisse der Bezirksregierung Köln zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan in Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu ändern und hierzu das Änderungsverfahren Nr. N 30 – Windkraft Selfkant – einzuleiten und zum benannten Verfahren

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und
- die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.